

Verkaufsbedingungen

Sämtliche Lieferungen der elementar GmbH an unsere unternehmerischen Kunden erfolgen aufgrund nachfolgender Verkaufsbedingungen. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte. Geschäftsbedingungen des Abnehmers akzeptieren wir nicht.

1. Vertragsschluss, Vertretungsmacht unserer Vertreter, Warenproben

Unsere Angebote sind freibleibend. Etwa durch Bestellung erteilte Angebote des Kunden werden entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages bzw. Rechnungsübersendung angenommen.

Unsere Vertreter sind nur zur Vermittlung von Aufträgen berechtigt, dagegen nicht zum festen Vertragsabschluss.

Unsere Warenproben sind als unverbindliche Durchschnittsmuster anzusehen.

2. Lieferung, Lieferungsfristen und -hindernisse

Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers. Der Versand erfolgt auf eine von uns nach freiem Ermessen gewählte Transportart, wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Versicherung für Transport und Bruchgefahr nehmen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Käufers vor.

Der Lauf einer vereinbarten Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, nicht jedoch vor Eingang von vom Käufer zu beschaffender Unterlagen und nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.

Wenn und soweit zumutbar, sind wir in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

Sind wir durch höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung oder unvorhergesehene Ereignisse, die trotz der vernünftigerweise zu erwartenden Vorsichtsmaßnahmen nicht vermieden werden konnten – gleich ob in unserem Betrieb oder bei einem Lieferanten eingetreten – wie Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, behördliche Eingriffe, Energiemangel etc. an der Erfüllung unserer Lieferpflicht gehindert, verlängert sich die Lieferfrist in angemessener Weise. Dies gilt auch, wenn derartige Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Halten wir eine vereinbarte Lieferfrist nicht ein, hat der Käufer das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Vor Deckungskäufen ist ebenfalls eine angemessene Frist zu setzen. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Ziff.5

3. Preis, Zahlung, Gegenforderungen

Unsere Preise verstehen sich stets rein netto EXW (ex works, Incoterms 2000). Werden nach Vertragsabschluss öffentliche Abgaben irgendwelcher Art erhöht oder neu eingeführt, erhöhen sich die Transport-, Rohstoff- oder die Produktionskosten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen oder verändern sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Kalkulation wesentlich, können wir eine entsprechende Erhöhung des Kaufpreises vornehmen. Frachterhöhung, Eilfrachten, Abschleppkosten, Eiszuschläge und besondere Frachtkosten irgendwelcher Art trägt der Käufer.

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels. Die Zurückhaltung der Zahlung oder die Aufrechnung aufgrund von oder mit Gegenansprüchen des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche sind unstreitig, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Bei Überweisung des Rechnungsbetrages oder Übergabe von Schecks gilt die Leistung erst mit der endgültigen Gutschrift des Betrages auf unserem Konto als erbracht. Vertreter oder Angestellte sind ohne besondere Vollmacht nicht inkassoberechtigt.

Wird eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, sind wir berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen zu verlangen, sofern der Käufer Kaufmann ist.

Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ein oder wird für uns nach Vertragsschluss die mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, sind wir auch für den Fall der vereinbarten Vorleistung durch uns berechtigt, Zahlung oder Stellung einer Sicherheit Zug-um-Zug gegen Lieferung zu verlangen. Kommt der Käufer dem nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Beanstandungen, Mängelhaftung

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt – in jedem Fall vor Verarbeitung – sorgfältig zu untersuchen und erkennbare Mängel spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt schriftlich spezifisch zu rügen. Nicht erkennbare Mängel sind innerhalb von 7 Tagen, gerechnet ab Entdeckung, schriftlich spezifisch zu rügen. Unterlässt der Käufer dies, so gilt die Ware als genehmigt.

Die vereinbarten Zahlungsbedingungen bzw. Zahlungsfristen werden durch Reklamationen nicht aufgehoben.

Es wird keine Gewähr übernommen für die Eignung unserer Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck. Der Käufer ist in jedem Falle selbst verpflichtet, die Eignung für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck vorab zu überprüfen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 1 Jahr ab Ablieferung. Mängelbasierende Schadensersatzansprüche wegen grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (zu diesem Begriff s. Regelungen unter „Allgemeine Haftung“) werden hierdurch nicht beschränkt. Auch Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach den nationalen Umsetzungsgesetzen der EG-Richtlinie zur Produkthaftung werden hierdurch nicht berührt.

5. Allgemeine Haftung

Schadensersatzansprüche jeglicher Art aus Verschuldenshaftung gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder die zumindest fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ohne grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt sich auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, für die wir nach den nationalen Umsetzungsgesetzen der EG-Richtlinie zur Produkthaftung haften.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Treten wir wirksam vom Vertrag zurück, ist die unter Eigentum gelieferte Sache auf Verlangen herauszugeben.

Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Be- oder Verarbeitungszustand steht uns zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Produkten verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Produkte. Der Käufer überträgt uns bereits jetzt seine sich in den Fällen des vorstehenden Satzes ergebenden Miteigentumsrechte im Voraus, und zwar bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware.

Der Käufer darf die in unserem Allein- oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Der Käufer tritt uns schon jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Produkte zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis veräußert werden. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem Produkt erlangt, so tritt der Käufer uns die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenen Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt.

Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware gegen übliche Risiken versichert zu halten. Er tritt uns schon jetzt und im Voraus seine Ersatzansprüche wegen des Verlustes oder einer Beschädigung der Vorbehaltsware gegen seinen Versicherer ab.

Wir nehmen die in dieser Ziffer vorgesehenen Abtretungen des Kunden schon jetzt an.

Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu besichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Käufers, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Käuferlandes erforderlich sind, so hat der Käufer derartige Handlungen auf unser Verlangen vorzunehmen.

Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung im Verzug, so können wir ihm die Verfügung über die Vorbehaltsware vollständig oder unserer Wahl auch teilweise, z.B. nur die Veräußerung oder Weiterverarbeitung etc., untersagen.

Liegen beim Käufer die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen, vor, so hat der Käufer - ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf - jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall sind wir ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Produkten verbunden, sind wir berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Miteigentümer an der Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Namen, Anschrift und Miteigentumsanteil mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an uns abgetreten sind; zusätzlich hat uns

der Käufer unaufgefordert die Namen und Anschriften aller Schuldner sowie die die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente zu übermitteln.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist hinsichtlich Lieferung und Zahlung für beide Teile Hamburg.

8. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist Hamburg. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: Juni 2009